



**CH-3003 Bern GS-UVEK**

Frau Regierungsrätin  
Sabine Pegoraro  
Bau- und Umweltschutzdirektion  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Bern, 26. November 2015

**Richtplan des Kantons Basel-Landschaft, Genehmigung Anpassung „Windparks“**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassung gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV ersucht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat folgenden Beschluss gefasst:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 10. November 2015 wird die Anpassung „Windparks“ genehmigt.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard  
Bundesrätin



---

# Richtplan Kanton Basel-Landschaft, Anpassung Windparks

## Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

---

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.37544

### 1. Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

#### 1.1. Genehmigungsgesuch des Kantons und Richtplanverfahren

Am 12. Februar 2015 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Richtplananpassung Windparks erlassen. Mit Schreiben vom 19. Mai 2015 reichte der Kanton dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Richtplananpassung wurde das Objektblatt VE 2.4 Potenzialgebiete für Windparks, das Objektblatt L 3.2 Vorranggebiet Landschaft und die Richtplangesamtkarte angepasst. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Landschaft lagen folgende Dokumente bei:

- Anschreiben des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Mai 2015
- Objektblatt VE 2.4 Potenzialgebiet für Windparks, *neu erstellt*
- Objektblatt L 3.2 Vorranggebiet Landschaft, *angepasst*
- Richtplan-Gesamtkarte, Auszug Anpassung 2014
- Vorlage an den Landrat vom 30.09.2014 zur Anpassung Objektblatt VE 2.4 und L 3.2

Die öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung wurde vom 3. April bis zum 4. Juli 2014 durchgeführt. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 22. August 2014 abgeschlossen. Die Ergebnisse der Mitwirkung und der Vorprüfung sind in der Vorlage an den Landrat (Erläuterungsbericht) ersichtlich.

#### 1.2. Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens wurden folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK mit Brief vom 28. Mai 2015 zur Stellungnahme eingeladen: Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Bundesamt für Kultur BAK, das Bundesamt für Energie BFE, das eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK.

Folgende Mitglieder der ROK haben eine materielle Stellungnahme abgegeben oder sich in zustimmendem Sinne geäußert:

- Bundesamt für Umwelt BAFU
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
- Bundesamt für Kultur BAK
- Bundesamt für Energie BFE
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Die Anliegen dieser Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2015 wurden die Kantone Basel-Stadt, Solothurn, Jura und Aargau darum ersucht, zur Anpassung Windparks des kantonalen Richtplans Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Die Kantone Aargau und Basel-Stadt weisen darauf hin, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Solothurn und der Kanton Jura haben Bemerkungen bezüglich der überkantonalen Koordination bei der Planung von Windparks.

Mit Schreiben vom 21. September 2015 an die Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion wurde dem Kanton Basel-Landschaft die Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Die zuständige Regierungsrätin hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 Stellung genommen. Sie hat ihr Einverständnis zu den Ergebnissen der Prüfung mitgeteilt.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

## **2. Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund**

Mit der vorliegenden Richtplananpassung ersetzt der Kanton Basel-Landschaft die bestehenden Einträge im Objektblatt „VE 2.4 Potenzialgebiete für Windparks“, welche im Rahmen der Gesamtrevision 2010 Eingang in den Richtplan gefunden haben. Mit der Richtplananpassung schafft der Kanton die planerische Grundlage für effiziente und räumlich konzentrierte Windenergieanlagen. Im Objektblatt werden Gebiete mit Koordinationsstand Festsetzung und Vororientierung (Koordinationsstand Vororientierung für Gebiete, welche sich im BLN-Perimeter befinden) definiert und festgelegt. Der Perimeter der Gebiete mit Koordinationsstand Festsetzung ist in der angepassten Richtplan-Gesamtkarte eingetragen.

Resultierend aus der Ausscheidung der Potenzialgebiete wird zudem das Objektblatt „L 3.2 Vorranggebiet Landschaft“ ergänzt.

## 2.1. VE 2.4 Potenzialgebiete für Windparks

Im Objektblatt VE 2.4 werden neue Planungsgrundsätze und –anweisungen bezüglich Windkraftanlagen aufgeführt. Weiter sind 14 Potenzialgebiete im Unterkapitel örtlichen Festlegungen ausgewiesen. Davon sind sechs Gebiete als vorrangige Potenzialgebiete mit Koordinationsstand Festsetzung aufgeführt. Diese sechs Gebiete befinden sich nicht im BLN-Perimeter und wurden aufgrund eines vorangegangenen Auswahlprozesses priorisiert. Es handelt sich um nachfolgende Gebiete: Liesberg-Roggenburg, Liestal-Laussen-Arisdorf-Sissach, Zunzgen-Itingen, Chall-Burg, Reigoldswil-Ziefen und Muttenger Hard.

Neben den festgesetzten Gebieten werden durch den Kanton acht Windpark-Potenzialgebiete, die sich in BLN-Perimeter befinden, als Vororientierung zur Sicherung der Gebiete als Reserve ausgeschieden.

### ***Beurteilung Planungsgrundsätze und –anweisungen***

In den Planungsgrundsätzen hält der Kanton unter anderem fest, dass er eine Bündelung der Windenergieanlagen anstrebt und ausschliesslich den Bau von Grosswindkraftanlagen plant. In den Planungsanweisungen wird auf die Koordinationspflicht mit weiteren Interessen hingewiesen, welche durch die Gemeinden im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung erfolgen muss. Der Bund begrüsst die Planungsgrundsätze und –anweisungen und erachtet sie als stufengerecht. Im Einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen zu den Planungsgrundsätzen und -anweisungen:

#### *Status der Windenergie gemäss Energiegesetz*

Der Bund hat in der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass im Planungsgrundsatz c) des Objektblattes die Formulierung „nationales Interesse“ durch den Begriff „Ziel des Bundes“ zu ersetzen ist. Der Kanton hat die Anpassung vorgenommen und kommt somit dem Auftrag nach.

#### *Natur und Einordnung in Orts- und Landschaftsbild*

Der Bund hat den Kanton in der Vorprüfung beauftragt sicherzustellen, dass bei der Planung von Windparks in den kommunalen Nutzungsplanungsverfahren auch ISOS-Objekte berücksichtigt werden. Der Kanton hält in der Vorlage an den Landrat fest, dass die Berücksichtigung von ISOS-Objekten mit der Planungsanweisung c) zur Einordnung in das Ortsbild entsprochen wird. Dem Auftrag aus der Vorprüfung wurde somit im Grundsatz entsprochen. Die ENHK weist darauf hin, dass insbesondere für die Gebiete Chall-Burg und Reigoldswil-Ziefen in der nachgeordneten Planung die Konflikte mit angrenzenden ISOS-Objekten frühzeitig zu prüfen sind.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Bei den Gebieten Chall-Burg und Reigoldswil-Ziefen sind in der nachgeordneten Planung allfällige Konflikte mit den angrenzenden ISOS-Objekten frühzeitig zu lösen.

## Wald

Der Bund stellt fest, dass sich alle festgesetzten Potenzialgebiete teilweise auf Waldareal befinden, bei gewissen Gebieten ist der Anteil der Waldfläche sogar sehr bedeutend. Auch der Kanton Solothurn weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Kanton Basel-Landschaft, im Gegensatz zur Planung im Kanton Solothurn, Windenergieanlagen im Wald möglich seien. Dies sei zwar grundsätzlich möglich, eine sorgfältige Interessenabwägung und differenzierte Auseinandersetzung fände jedoch nicht statt.

Der Bund weist darauf hin, dass Waldflächen für die Festlegung von potenziellen Gebieten für Windkraftanlagen kein absolutes Ausschlusskriterium sind. Er stellt jedoch fest, dass das Thema Wald in den Richtplanunterlagen nur sehr marginal behandelt wird. In der Windenergiestudie „Potential für Windenergie im Kanton Basel-Landschaft“, welche als Grundlage für die Richtplananpassung dient, befasst sich der Kanton bei der Erarbeitung von Szenarien mit dem Thema Wald und gibt für jedes Potenzialgebiet an, wie viel Waldfläche sich in dessen Perimeter befindet. Der Kanton kommt zum Schluss, dass bei der Realisierung von Windkraftanlagen im Kanton Basel-Landschaft bei jedem Szenario Schutzinteressen (Landschaftsschutz, Wald, Lärmschutz in Siedlungsnähe) tangiert werden. Für den Kanton sind die BLN-Gebiete das entscheidende Ausschlusskriterium bei seiner Interessenabwägung.

Der Bund erachtet dieses Vorgehen als legitim. Er bedauert jedoch, dass Aussagen im Richtplan darüber, wie die Schutzinteressen des Waldes berücksichtigt werden, nur sehr marginal ausgeführt werden. Der Kanton legt lediglich in der Planungsanweisung c) fest, dass die Zonen für Windparks im Rahmen des kommunalen Nutzungsplanungsverfahrens mit den Interessen bezüglich Wald abgestimmt werden müssen.

Im Weiteren verweist der Bund auf die Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz (BAFU, 2014). In der Vollzugshilfe wird ausgeführt, unter welchen Bedingungen Windenergiegebiete im Wald geplant werden können.

### *Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare und Militär*

Das BAZL weist darauf hin, dass die zivile Luftfahrt von Grossanlagen für die Produktion von Windenergie (Nabenhöhe >30m) als auch von Kleinanlagen (Nabenhöhe <30m) betroffen ist. Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) besteht ausserhalb überbauter Zonen eine Melde- und Bewilligungspflicht für Luftfahrthindernisse mit einer Höhe von über 25m (VIL Art. 63 bzw. 66). Weiter sind die „Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster“ der Flugplätze zu beachten. Das VBS weist darauf hin, dass die Windenergieanlagen grundsätzlich Hindernisse für die Luftfahrt darstellen und zu Beeinträchtigung der elektronischen Systeme (Radar, Richtfunk, Flugfunk, usw.) führen. Aus diesem Grund ist das VBS in die nachgeordnete Planung miteinzubeziehen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton Basel-Landschaft stellt sicher, dass die jeweiligen Nutzungsplanungen bzw. Projekte von Windkraftanlagen sowohl dem BAZL wie auch dem VBS zur Stellungnahme unterbreitet werden, damit die Beeinflussung von Radaranlagen der Luftwaffe, von Richtfunkanlagen der Armee und von Flugkorridoren frühzeitig erkannt werden können.

## ***Beurteilung Örtliche Festlegungen***

Basierend auf Studien zur technischen Machbarkeit, wirtschaftlichen Rentabilität und den Auswirkungen auf die Landschaft von Windkraftanlagen hat der Kanton Basel-Landschaft 14 Potenzialgebiete für Windparks in seinen Richtplan aufgenommen.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton eine vertiefte Studie zur Erstellung von Windkraftanlagen durchgeführt hat, in welcher geeignete Potenzialgebiete ausgeschieden wurden. Von Seite des Bundes werden die Potenzialgebiete gutgeheissen.

Der Kanton Solothurn weist darauf hin, dass keine näheren Angaben zur Erschliessung der Anlagestandorte in den Richtplanunterlagen gemacht werden. Dem Kanton Solothurn ist unklar, ob auch eine Erschliessung der Gebiete über Solothurner Kantonsgebiet erfolgt. Der Kanton Basel-Landschaft informiert, dass der Kanton Solothurn bei den angrenzenden Gebieten voraussichtlich nur marginal von der Erschliessung (Strasse und Stromleitungen) der Anlagestandorte betroffen ist. Wie die konkrete Erschliessung zu erfolgen hat, ist im Zuge der Projektierung mit den Gemeinden und der Grundeigentümerschaft zu klären.

Zu den einzelnen Gebieten gibt es seitens des Bundes und der Nachbarkantone folgende Bemerkungen:

### *Chall-Burg (Festsetzung)*

Beim Gebiet Chall-Burg weist das BAZL darauf hin, dass der Perimeter des Gebiets den Hindernisflächen-Kataster des Flugfelds Dittingen tangiert. Bei der Projektierung von Windkraftanlagen muss die Koordination mit dem Betrieb des Flugfelds sichergestellt werden.

### *Reigoldswil-Ziefen (Festsetzung)*

Der Kanton Solothurn weist darauf hin, dass das Gebiet Reigoldswil-Ziefen zusammen mit dem im Solothurner Richtplan festgesetzten Gebiet „Homburg“ (Gemeinden Nunningen, Seewen) als eine Windparkgruppe betrachtet werden kann. Der Kanton Solothurn kann sich vorstellen, sinnvolle Arrondierungen dieser Potenzialgebiete im Kanton Solothurn zu prüfen und gegebenenfalls den Solothurner Richtplan entsprechend anzupassen.

### *Liesberg-Roggenburg (Festsetzung)*

Der Kanton Jura weist bezüglich des Gebiets Liesberg-Roggenburg darauf hin, dass der Kanton sowie die Gemeinden Soyhières, Movelier und Ederswiler rechtzeitig in das Nutzungsplanungsverfahren miteinbezogen werden möchten. Der Kanton möchte zudem informiert werden, aufgrund welcher Überlegungen der Perimeter des Gebiets Liesberg-Roggenburg vergrössert wurde.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton Basel-Landschaft stellt sicher, dass der Kanton Jura und die Gemeinden Soyhières, Movelier und Ederswiler bei der Detailplanung des Gebiets „Liesberg-Roggenburg“ im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens mit einbezogen werden.

Die Gebiete, die sich im BLN-Perimeter befinden, werden als Vororientierung zur Sicherung der Gebiete als Reserve im Richtplan ausgeschieden. Der Bund begrüsst dieses Vorgehen.



Im Hinblick auf eine allfällige weitere Planung und spätestens bei einer Festsetzung der Gebiete ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Gebiete auf die BLN-Objekte haben.

## **2.2. L 3.2 Vorranggebiet Landschaft**

Das Objektblatt L3.2 wurde aufgrund der neuen Richtplaninhalte zu den Potenzialgebieten für Windparks angepasst. Unter den Planungsgrundsätzen ist neu aufgeführt, dass Potenzialgebiete für Windparks mit Koordinationsstand Festsetzung auch im Vorranggebiet Landschaft ausgeschieden werden können und der Bau von Windparks in diesen Gebieten grundsätzlich möglich ist.

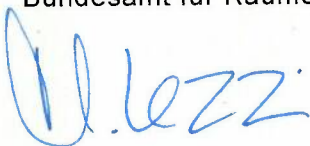
Mit der Anpassung des Objektblattes L 3.2 wird dem nationalen Ziel der Förderung von Windenergie Rechnung getragen.

## **3. Folgerungen und Antrag**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung RPV Folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 10. November 2015 des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) werden die Anpassungen der Objektblätter „VE 2.4 Potenzialgebiete für Windparks“, „L 3.2 Vorranggebiet Landschaft“ sowie die Anpassung der Richtplangesamtkarte genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi  
Direktorin

Ittigen, 10. November 2015